

**Kerygma, Birgden & König GbR — Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 3.0, gültig ab 1.1.2018**

Inhalt

1. Anwendungsbereich	2
2. Zusammenarbeit	2
3. Mitwirkungspflichten des Kunden, Selbstvornahme, Freistellungsverpflichtung	3
4. Termine & Leistungszeitbestimmungen	4
5. Vergütung, Auslagen	4
6. Leistungsänderungen	5
7. Nutzungsrechte & Urhebervermerke	5
8. Gewährleistung, Untersuchungs- & Rügeobliegenheit, Verjährung	6
9. Unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen	7
10. Haftung & Schadensabwendungsobliegenheit	7
11. Referenz	8
12. Abwerbungsverbot	8
13. Geheimhaltung & Presseerklärungen	8
14. Abtretung, Aufrechnung	9
15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	9
16. Schlussbestimmungen	10

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Verträge zwischen der Kerygma, Birgden & König GbR (nachfolgend: Kerygma) und ihren unternehmerischen sowie kaufmännischen Kunden (nachfolgend: Kunde) anwendbar.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Kerygma in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 Widersprechende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden sind für Kerygma unverbindlich.

2. Zusammenarbeit

2.1 Die Vertragsparteien bestimmen jeweils für die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortliche und sachverständige Ansprechpartner sowie Stellvertreter. Sie sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen ermächtigt.

2.2 Veränderungen in den benannten Personen sind unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als im Sinne von 2.1 ermächtigt.

2.3 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2.4 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Kerygma unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden, Selbstvornahme, Freistellungsverpflichtung

3.1 Der Kunde unterstützt Kerygma bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige und unverzügliche Zurverfügungstellen erforderlicher Informationen, von Datenmaterial sowie von Hard- und Software. Er stellt sicher, dass Kerygma die zur vertragsgemäßen Nutzung von Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.2 Der Kunde stellt hierfür die zeitliche Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl eigener fachkundiger, entscheidungsbefugter Mitarbeiter sicher.

3.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Kerygma im Rahmen der Vertragsdurchführung Inhalte und Materialien (Texte, Bilder, Logos, Tabellen etc.) bereitzustellen, hat der Kunde diese Kerygma umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die der Kerygma hierbei anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Kerygma die zur vertragsgemäßen Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.4 Im Übrigen hat der Kunde Kerygma erforderliche Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen, die auf einer unterlassenen, verspäteten, untauglichen oder sonst fehlerhaften Mitwirkung beruhen.

3.5 Für Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist Kerygma nicht verantwortlich. Kerygma ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

3.6 Der Kunde stellt Kerygma von jeglicher Haftung frei und wird Kosten ersetzen, die der Kerygma wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen, die aus vom Kunden bereitgestellten Inhalten oder Materialien resultieren. Diese Verpflichtung des Kunden gilt unabhängig von seiner Kenntnis bzw. einer fahrlässigen Unkenntnis der möglichen Rechtsverstöße.

3.7 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

4. Termine & Leistungszeitbestimmungen

- 4.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen aufseiten von Kerygma nur durch den Ansprechpartner oder dessen Vertreter zugesagt werden.
- 4.2 Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5. Vergütung, Auslagen

- 5.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von Kerygma mehr als 50 km beträgt.
- 5.2 Für die Abwicklung von Beauftragungen Dritter, die Kerygma mit Willen des Kunden auf dessen Rechnung durchgeführt hat, kann eine Handling Fee in Höhe von 15 % des jeweiligen Nettokostenaufwandes, mindestens jedoch 100 €, berechnet werden.
- 5.3 Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung von Kerygma grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Kerygma, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 5.4 Von Kerygma erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 5.5 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Kerygma getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Bei Zweifeln über die Höhe einer üblichen Vergütung ist Kerygma zur Bestimmung nach billigem Ermessen berechtigt (§ 315 BGB).
- 5.6 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Leistungsänderungen

6.1 Will der Kunde den Umfang der von Kerygma zu erbringenden Leistungen ändern oder erstmalig bestimmen (bei einseitigem Leistungsbestimmungsrecht), so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Kerygma äußern. Das weitere Verfahren des sogenannten Change Request Managements richtet sich nach den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen.

6.2 Die von ggf. einem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Kerygma wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.3 Kerygma ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn durch nach Vertragsschluss bekannt gewordene bzw. eingetretene technische Änderungen an Zielplattformen (Browser) und „Web Standards“ die Erbringung erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn übernommene Änderungswünsche des Kunden zu von den Parteien nicht bedachten Erschwerungen hinsichtlich anderer Teile des Werks führen. Kerygma wird die Leistung nach Möglichkeit in der Weise anpassen, dass sie wirtschaftlich gleichwertig ist und den Interessen des Kunden gerecht wird.

6.4 Kerygma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Nutzungsrechte & Urhebervermerke

7.1 Kerygma gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.

7.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte weiter zu übertragen, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten, in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen oder sonst wie zu verwerten.

7.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis dahin verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei Kerygma.

**Kerygma, Birgden & König GbR — Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 3.0, gültig ab 1.1.2018**

7.4 Kerygma ist berechtigt, an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberstellung von Kerygma aufzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von Kerygma zu entfernen.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- & Rügeobliegenheit, Verjährung

8.1 Im Rahmen von Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen bzw. von Verträgen, auf die Regelungen dieser Vertragstypisierungen Anwendung finden, ist Kerygma bei berechtigten Mängelrügen im gesetzlichen Umfang zur Nacherfüllung verpflichtet. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Neuherstellung des Werkes erfolgt, steht Kerygma zu.

8.2 Ein Recht des Kunden, die Vergütung zu mindern, Mängel selbst zu beseitigen oder vom Vertrag zurückzutreten, besteht erst, wenn eine angemessene Frist verstrichen, eine solche nicht erforderlich oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

8.3 Der Kunde hat Internetseiten und Software unverzüglich nach deren vollständiger Ablieferung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich zu rügen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge hat in Textform zu erfolgen. Unverzüglich ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 10 Tagen erfolgt. Die Frist beginnt, sobald der Mangel für den Kunden offen erkennbar ist; bei Mängeln, die erst bei einer gebotenen Untersuchung erkennbar werden, mit Ablauf der Zeit, die für eine unverzügliche Untersuchung erforderlich ist. Bei durch Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln beginnt die Frist mit Kenntnis des Mangels. Für die Rechtzeitigkeit genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlässt der Kunde die Anzeige, sind Mängelansprüche wegen des jeweils nicht gerügten Mangels ausgeschlossen.

8.4 Gewährleistungsansprüche und -rechte des Kunden verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Kerygma oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten letztlich auch dann, wenn ein Mangel von Kerygma oder deren Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen worden ist.

9. Unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen

9.1 Ist zwischen Kerygma und dem Kunden streitig gewesen oder hat Ungewissheit darüber bestanden, ob ein Mangel vorgelegen, ein Nacherfüllungsanspruch bestanden oder ob die Ursache eines Mangels im Verantwortungsbereich des Kunden gelegen hat, und hat Kerygma gleichwohl auf Verlangen abgeholfen, so sind dabei angefallene Kosten zu erstatten und Kerygma steht eine Vergütung gemäß ihren Sätzen bzw. nach den üblichen Sätzen zu, sollte sich die Leistung als ursprünglich mangelfrei erweisen, ein Nacherfüllungsanspruch tatsächlich nicht bestanden haben oder die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden gelegen haben.

10. Haftung & Schadensabwendungsobliegenheit

10.1 Kerygma haftet für Schäden jedweder Art – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Kerygma nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht).

10.3 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.

10.4 Sofern Kerygma wegen fahrlässigen Verhaltens haftet, ist die Haftung grundsätzlich auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Kerygma nach den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

10.5 Kerygma haftet unabhängig von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und -begrenzungen unbeschränkt, soweit sie eine Garantie übernommen hat, sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, und für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

10.6 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch hinsichtlich der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich Kerygma zur Vertragserfüllung bedient.

**Kerygma, Birgden & König GbR — Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 3.0, gültig ab 1.1.2018**

10.7 Es obliegt dem Kunden, durch Datensicherungen Schäden an eigenen Rechtsgütern vorzubeugen, die sonst durch den Verlust von Kundendaten und/oder Kundenprogrammen bei Kerygma entstehen können.

11. Referenz

11.1 Sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht, ist Kerygma berechtigt, Namen und ggf. Firmenlogo des Kunden zu eigenen Werbezwecken und im Rahmen individueller Angebotsunterlagen als Referenz zu nutzen. Dies schließt die Verwendung zu vorgenannten Zwecken auf der Website von Kerygma ein.

11.2 Kerygma darf ferner – vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs – die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben – auch im Internet – oder auf sie hinweisen.

12. Abwerbungsverbot

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Kerygma abzuwerben, die mit Aufträgen des Kunden betraut gewesen sind und bei denen durch die erworbenen Kenntnisse ein schützenswertes Interesse der Kerygma entstanden ist.

13. Geheimhaltung & Presseerklärungen

13.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

13.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

**Kerygma, Birgden & König GbR — Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 3.0, gültig ab 1.1.2018**

13.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben oder zu vernichten, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

13.5 Presseerklärungen, öffentliche Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig. Die Abstimmung hat in Textform zu erfolgen.

14. Abtretung, Aufrechnung

14.1 Der Kunde kann Forderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kerygma an Dritte abtreten.

14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

14.3 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Kerygma ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon betroffen sind.

15.2 Die Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in Bezug auf die Änderungen ein Widerspruchsrecht zu. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, werden die Änderungen

**Kerygma, Birgden & König GbR — Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version 3.0, gültig ab 1.1.2018**

Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Über die Erfordernisse bei Vertragsänderungen (unter 6.1) hinaus müssen alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

16.2 Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, haben Anzeigen und Erklärungen (Kündigungen, Nacherfüllungsverlangen) in Textform zu erfolgen.

16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.